OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-653599/5/JK**

Datum:
**Linz, 29. August 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 02.07.2025, GZ: BHPEVerk-2025-160691/3-RMI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.07.2025, GZ: BHPEVerk-2025-160691/3-RMI, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, BV, B, C1, C, EB, EC1, EC und F für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides, entzogen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf habe am 23.03.2025 um 11:04 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von B__, auf der L565, StrKm 4,633, in Fahrtrichtung C__, gelenkt. Er habe dabei die außerhalb eines Ortsgebiets zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 79 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.05.2025, GZ: BHPE/925110004535/25, sei der Bf dafür mit einer Geldstrafe bestraft worden. Dieses Straferkenntnis sei bereits rechtskräftig. Auf Grund dieses Sachverhalts und dessen Wertung sowie der Bindungswirkung des rechtskräftigen Abschlusses des Strafverfahrens gelange die Behörde zur Auffassung, dass der Bf nicht mehr verkehrszuverlässig sei. Es sei dem Bf daher aus Gründen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, er sei als Bohrtechniker tätig und trage dabei eigenverantwortlich die Verantwortung für den Transport und die Bereitstellung der benötigten Maschinen auf wechselnden Baustellen. Ohne Führerschein sei es ihm nicht möglich, seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen, was unmittelbar zu einer Kündigung und in der Folge zum Verlust seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage führen würde. Darüber hinaus ersuche der Bf darum, den Beginn des Führerscheinentzugs auf Dezember 2025 zu verschieben, da in den Wintermonaten in seiner Branche üblicherweise keine Außeneinsätze stattfinden würden und er in dieser Zeit regelmäßig in der Werkstatt eingesetzt werde. Ein Entzug in diesem Zeitraum hätte daher keine existenzgefährdenden Folgen. Der Bf ersuche daher um Wohlwollen und positive Erledigung seiner Anliegen. Zudem stellte der Bf in seiner Beschwerde gemäß § 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, da ein sofortiger Entzug seiner Lenkberechtigung für den Bf existenzbedrohende Auswirkungen habe.

I.3. Mit Schreiben vom 13.08.2025, eingelangt am 19.08.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27.08.2025, GZ: LVwG-653599/2/JK, wurde der Antrag des Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurückgewiesen.

I.5. Mit Eingaben vom 29.08.2025 teilte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht mit, dass der Bf gegen das Straferkenntnis vom 13.05.2025 keine Beschwerde erhoben hat und legte dieses sowie die diesbezügliche Anzeige vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.06.2015, Becker gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) – fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen AM, BV, B, BE, C1, C, C1E, CE und F [Führerscheinregister].

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.05.2025, GZ: BHPE/925110004535/25, wurde über den Bf gemäß § 52 lit a Z 10a iVm § 99 Abs 2f Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.010 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 20 Stunde) verhängt, da er am 23.03.2025 um 11:04 Uhr in B__, L565, StrKm. 4,633, Fahrtrichtung C__, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) die in diesem Bereich, der

außerhalb des Ortsgebiets liegt, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 79 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf abgezogen. Diese Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem stationären Radar der Marke Siemens Sitraffic ERS 400, Nr. ERS 400 LREG B__, festgestellt [Straferkenntnis vom 13.05.2025, GZ: BHPE/925110004535/25; Anzeige vom 29.04.2025]. Dieses Straferkenntnis wurde gegenüber dem Bf am 13.05.2025 mündlich verkündet und wurde dagegen vom Bf keine Beschwerde erhoben [Strafverhandlungsschrift vom 13.05.2025, GZ: BHPE/925110004535/25; E-Mail BH PE vom 29.08.2025].

Hinsichtlich des Bf scheinen mit Ausnahme der Verwaltungsübertretung zu GZ: BHPE/925110004535/25 keine weiteren Verwaltungsvorstrafen betreffend Geschwindigkeitsübertretungen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Straferkenntnis vom 13.05.2025, der Beschwerde, den Eingaben der belangten Behörde vom 29.08.2025 und dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Dass hinsichtlich des Bf mit Ausnahme der Verwaltungsübertretung zu GZ: BHPE/925110004535/25 keine weiteren Verwaltungsvorstrafen betreffend Geschwindigkeitsübertretungen aufscheinen, ergibt sich aus dem Umstand, dass im Straferkenntnis vom 13.05.2025 keine Erschwerungsgründe angeführt sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[…]

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

[…]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 7, BGBl. I Nr. 154/2021) zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist, mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

[…]"

III.2.1. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [vgl. VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden. Hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung besteht eine Bindung dann, wenn dieses bereits

zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies zB gemäß § 99 Abs 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (vgl. VwGH 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 11.06.2018, Ra 2018/11/0102; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015).

Gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.05.2025 hat der Bf keine Beschwerde erhoben und ist dieses damit rechtskräftig.

Aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisses, mit welchem der Bf wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2f StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h, konkret um 79 km/h, überschritten hat. Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

III.2.2. Da auch nicht weiter strittig ist, dass die im Sinne des § 26 Abs 4 FSG Bindungswirkung entfaltende Geschwindigkeitsübertretung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde, hat der Bf den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht. Die belangte Behörde hat dem Bf daher – mangels einschlägiger Vormerkungen – zu Recht gemäß § 26 Abs 3 Z 2 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten entzogen.

Das Verwaltungsgericht verkennt nicht die berufliche Problematik, die sich für den Bf durch die Entziehung der Lenkberechtigung ergibt, jedoch rechtfertigen nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung weder berufliche, wirtschaftliche, persönliche noch familiäre Schwierigkeiten und Nachteile, welche mit dem dreimonatigen Entzug verbunden sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses eine andere Beurteilung (vgl. VwGH 30.05.2001, 2001/11/0081). Auf derartige Gründe ist daher nicht Bedacht zu nehmen. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (vgl. VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108).

Ein Auslegungsspielraum der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts hinsichtlich des Zeitpunkts der Entziehung besteht, abgesehen vom im vorliegenden Fall nicht weiter problematischen § 26 Abs 4 FSG, nicht.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte, soweit ersichtlich einheitliche

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner